



StampLab Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Verantwortlicher (Auftraggeber):

Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer):

l3montree UG (haftungsbeschränkt)
In der Grächt 27
53127 Bonn
Geschäftsführung: Tim Bastin & Sebastian Kawelke

§1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst folgende Dienstleistungen:

- Bereitstellung der StampLab Mobile App für Personalplanung und/ oder Zeiterfassung
- Betrieb der StampLab Mobile App, bzw. der serverseitigen Komponenten
- Alle weitere im StampLab Nutzungsvertrag beschriebenen Leistungen

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Verantwortlichen im Sinne von Ar. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages und des StampLab Nutzungsvertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

l3montree UG (haftungsbeschränkt)
In der Grächt 27
53127 Bonn
Amtsgericht Bonn, HRB: 25589
Ust-IdNr.: DE334801998

Tel.: 0228 52260728
E-Mail: info@l3montree.com
Web: l3montree.com

Geschäftsführung: Tim Bastin &
Sebastian Kawelke



Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Dauer des Auftrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis zur Kündigung des StampLab Nutzungsvertrages durch eine Partei. Die Kündigungsfristen entsprechen denen des StampLab Nutzungsvertrages. Eine ordentliche Kündigung wirkt zum Ende Ihres laufenden Abonnement-Zeitraums der StampLab Anwendung (oder Ihres laufenden Testzeitraums). Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie die StampLab Anwendung und Dienste weiter nutzen. Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Grundsätzlich wird an dieser Stelle auf den StampLab Nutzungsvertrag und die Datenschutzbestimmungen der Anwendung verwiesen.

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Die Verarbeitung umfasst folgende Arten: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.



Die Verarbeitung erfolgt i.d.R. automatisch. Allerdings können z.B. die Bearbeitung von Supportanfragen oder Fehlerbehebungsmaßnahmen eine manuelle, durch einen Mitarbeiter durchgeführte, Verarbeitung erforderlich machen.

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien (Aufzählung / Beschreibung der Datenkategorien):

- Bestandsdaten (z.B. Name)
- Kontaktdaten (z.B. E-Mail)
- Inhalts-/ Nutzungsdaten (z.B. Texteingaben, Profilbilder, Pläne)
- Meta-/ Kommunikationsdaten (z.B. IP-Adresse, Geräteinformationen)

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst (Aufzählung / Beschreibung der betroffenen Personenkategorien):

- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Lieferanten/ Externe die die Anwendung im Rahmen der Tätigkeit beim Auftraggeber nutzen

§3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.



Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter §5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§4 Weisungsberechtigte des Verantwortlichen, Weisungsempfänger des Auftragsverarbeiters

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sind:

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiters ist:

- Sebastian Kawelke

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Für mündliche Weisungen, mit folgender schriftlicher Bestätigung: 01777 43 85 21

Für schriftliche Weisungen/ Bestätigungen: datenschutz@l3montree.com oder postalisch an l3montree UG (haftungsbeschränkt), In der Grächt 27, 53127 Bonn



Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wird.

Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragsverarbeiter hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt, sie trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.



Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der vertragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden und dass es diesen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten.

Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Unabhängig davon hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DS-GVO zugrunde liegt.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Der Auftragsverarbeiter stellt allerdings für die Möglichkeiten zur Löschung von personenbezogenen Daten und zur Datenportabilität bzw. Auskunft direkte Wege für die Nutzer der StampLab Anwendung bereit. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass Nutzer die zur der Organisation des Auftraggebers gehören, diese Möglichkeiten nutzen können und der Auftragsverarbeiter dem Ersuchen der Nutzer in diesen Fällen auch ohne vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen nachkommen darf.

Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur



Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche - unter den Bedingungen von §7 - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Entstehende Kosten durch die Kontrollen hat der Verantwortliche zu tragen.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist ohne Zustimmung des Verantwortlichen gestattet. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Der Auftraggeber nennt dem Auftragsverarbeiter den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§7 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO).



Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

§8 Nachweismöglichkeiten, Inspektionen

Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt.

Der Auftragsverarbeiter darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.

Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, hat der Auftragsverarbeiter ein Ablehnungsrecht.

Die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion ist kostenpflichtig. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragsverarbeiter im Regelfall auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich § 7 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§9 Unterauftragsverhältnisse

Die Beauftragung von Subunternehmern ist dem Auftragsverarbeiter mit allgemeinem Befugnisse eingeräumt. Jede Sub-Beauftragung ist vorher durch den Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen anzuzeigen. Der Verantwortliche hat dann von Gesetzes wegen ein Recht auf Einspruch gegen diese Änderung (Art. 28 Abs. 2). Der Verantwortliche kann der Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall zwei Wochen beträgt, gegenüber dem



Ansprechpartner dem Auftragsverarbeiter widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender vom Auftraggeber akzeptierter Subunternehmer durchgeführt:

In direkter verarbeitender Teilleistung: keine

Zu Ihrer Information:

- Die Bereitstellung der Serverhardware und der Internetanbindung dieser erfolgt durch die IP-Projects GmbH & Co. KG, Am Vogelherd 14, 97295 Waldbrunn
Die Leistungen beschränken sich in diesem Falle auf die Bereitstellung (z.B. kein Auftrag für Backup-Erstellung oder Administration). Es erfolgen keine Leistungen die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nicht Kern der Rechtsbeziehung und es liegt **keine** Auftragsverarbeitung vor. Es werden nur Daten der I3montree UG (haftungsbeschränkt) durch die IP-Projects GmbH & Co. KG verarbeitet (wie Vertragsstammdaten, Kundenhistorie, Vertragsabrechnungsdaten).
Die IP-Projects GmbH & Co. KG hat die Accelerated IT Services GmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main mit der Teilleistung der Colocation (geteiltes ISO/IEC 27001:2013, PCI DSS und vom TÜV Rheinland als „Geprüftes Rechenzentrum der Stufe 3“ zertifiziert Rechenzentrum) beauftragt.
- Der Auftragsverarbeiter nutzt Speicherdienste der Amazon Web Services, Inc., 410 Terry Avenue North, Seattle WA 98109, United States. Diese werden nur für die Speicherung von Sicherungskopien (Backups) genutzt. Die Sicherungskopien werden vor der Übertragung zu der Amazon Web Services, Inc. vollverschlüsselt. Amazon Web Services, Inc. hat keine Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten und verwaltet auch nicht die Schlüssel der eingesetzten Verschlüsselung (auch hier liegt **keine** Auftragsverarbeitung vor).



Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Verantwortliche berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern die Teilleistungen der Verarbeitung übernehmen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

§10 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c).

Als Anlage I ist diesem Vertrag eine Auflistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) beigefügt.



Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden oder durch adäquate alternative Maßnahmen ersetzt werden, solange das bisherige Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragsverarbeiter unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Der Auftragsverarbeiter nutzt ein nach ISO 27001 zertifiziertes Rechenzentrum, für die Platzierung und den Betrieb von Server-Hardware. Die Parteien vereinbaren, dass dies für die Auftragnehmerin für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

§11 Haftung und Schadensersatz

Es gelten die Regelungen des StampLab Nutzungsvertrages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 12 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

Sollten die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DS-GVO liegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.



Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen einer Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Bonn.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlagen

- I. Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen